

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Oktober 2008

### **1590. Grundwasserrecht (k 18-4, Henggart)**

Mit Eingabe vom 27. Mai 2008 ersuchte Rolf Filter, Henggart, um Erteilung der Konzession, dem Grundwasserstrom Henggart-Haarsee auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1446, Flaachtalstrasse 7, Henggart, mit Fassungsschacht und Pumpanlage bis zu 150 l/min Wasser zu entnehmen und diesem zu Heizzwecken für das Wohnhaus und die Werkstatt bis zu 31,5 kW Wärme zu entziehen. Das abgekühlte Wasser soll auf dem gleichen Grundstück wieder zurückversickert werden.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss Schreiben des Gemeinderates Henggart vom 25. August 2008 keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne der §§ 36 ff. und § 70 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) erforderliche Konzession und die Bewilligungen nach den Art. 7 und 19 des Gewässerschutzgesetzes können unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die einmalige Verleihungsgebühr und die jährliche Nutzungsgebühr berechnen sich nach § 13 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum WWG und betragen somit Fr. 182.70 (31,5 kW × Fr. 5.80 pro kW).

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Rolf Filter, Henggart, wird das Recht verliehen und werden die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen erteilt, dem Grundwasserstrom Henggart-Haarsee auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1446, Flaachtalstrasse 7, Henggart, mit Fassungsschacht und Pumpanlage bis zu 150 l/min Wasser zu entnehmen, diesem zu Heizzwecken für das Wohnhaus und die Werkstatt bis zu 31,5 kW Wärme zu entziehen und das abgekühlte Wasser auf dem gleichen Grundstück mittels Rückgabebrunnen in den Grundwasserträger zurückzuversickern (GWR k 18-4).

Massgebende Unterlagen:

Situation 1:500 vom 5 Juli 2008

Anlageschema vom 18. Juli 2008

Schnitt Fassungs- und Rückgabeschacht vom 27. Mai 2008

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.

2. Es dürfen nur Wärmenutzungsanlagen mit Zwischenkreislauf eingesetzt werden. Als Wärmeträgerflüssigkeit im Zwischenkreislauf darf nur ein Produkt verwendet werden, das vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, heute Bundesamt für Umwelt (BAFU), geprüft und in der veröffentlichten Liste vom 1. Januar 1999 enthalten ist.
3. Bei erstmaliger Inbetriebnahme ist dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Anlage zur Abnahme zu melden.
4. Die Temperaturmesssonde im Filterbrunnen ist 50 cm unterhalb der Förderpumpe einzubauen. Die Messgenauigkeit der Sonde muss innerhalb von 0,2° C liegen. Die wöchentlichen Temperaturmessresultate sind auf den amtlichen Formularen einzutragen. Diese sind jeweils Ende Jahr dem AWEL einzureichen.
5. Dem AWEL ist gleichzeitig mit dem Gesuch um Konzessionsverlängerung ein Kontrollbericht über den Zustand der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsapparate einzureichen.

II. Die Verleihung und die Bewilligungen gemäss Dispositiv I erlöschen am 31. Dezember 2038, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert werden.

III. Die Anordnungen gemäss Dispositiv I und II sind auf Kosten von Rolf Filter am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 1446, Henggart, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Andelfingen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

IV. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 182.70 und ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals am 30. Juni 2009 (8000 0010 07/85284.72.002).

V. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von Rolf Filter durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 182.70	(8000 0010 38 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 480.—	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 56.—	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Total	Fr. 718.70	

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an Rolf Filter, Flaachtalstrasse 7, 8444 Henggart (E),  
Claudia Filter, Flaachtalstrasse 7, 8444 Henggart (E), den Gemeinderat  
Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart, nach Eintritt der Rechts-  
kraft an das Grundbuchamt Andelfingen, Ob der Gass 15, Postfach 273,  
8450 Andelfingen, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

**Hösli**